

Rödl & Partner

Die Kanzlei Rödl & Partner hat einen Präzedenzfall gewonnen, der für diejenigen ausländischen Unternehmer wichtig ist, die in Polen eine Betriebsstätte unterhalten.

Die Kanzlei Rödl & Partner hat für einen ihrer Mandanten vor dem Oberverwaltungsgericht Warschau ein günstiges Urteil in einem Präzedenzfall erstritten, in dem es darum ging, dass ausländische Unternehmer, die in Polen eine Betriebsstätte unterhalten, nicht zu einer vollen Buchführung verpflichtet sind.

Der Mandant von Rödl & Partner erbrachte in Polen Bau- und Montageleistungen, die zur Entstehung einer Betriebsstätte führten. Der Direktor des Finanzkontrollamtes hatte festgestellt, dass die Gesellschaft verpflichtet war, Handelsbücher gemäß dem Rechnungslegungsgesetz zu führen, und da dies nicht geschehen war, ermittelte er die Einkünfte der Gesellschaft auf dem Schätzungswege, obwohl die Gesellschaft ihm die deutschen Handelsbücher, die Steuerbücher, die Verrechnungspreisdokumentation sowie umfangreiche Erläuterungen zu der zwecks Ermittlung des Gewinns der Betriebsstätte angewandten Methode hatte zukommen lassen. Gegen diese Entscheidung hatte die Gesellschaft geklagt.

Gegenstand des Streits war die Beantwortung der Frage, ob eine Betriebsstätte verpflichtet ist, Handelsbücher zu führen und die Steuerbehörden deshalb – wenn diese Pflicht nicht erfüllt wird – die Einkünfte auf dem Schätzungswege ermitteln können.

In diesem Verfahren obsiegte die von Rödl & Partner vertretene Gesellschaft – das Woiwodschaftsverwaltungsgericht Warschau gab der von unserer Kanzlei eingereichten Klage vollumfänglich statt. In zwei Urteilen wies das Gericht darauf hin, dass die Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens nicht zu der Gruppe von Rechtsträgern gehört, die zur Anwendung des Rechnungslegungsgesetzes verpflichtet sind. Das Gericht vertrat die Auffassung, dass ein Unternehmer, der über eine ausländische Betriebsstätte verfügt, die Abrechnungen zwischen dem Stammhaus und der Betriebsstätte auf der Grundlage der Handelsbücher vornehmen kann, die gemäß den im Ansässigkeitsstaat des ausländischen Unternehmers geltenden Vorschriften geführt werden.

Die Steuerbehörde legte eine Kassationsklage ein, die vom Oberverwaltungsgericht abgewiesen wurde. Auf diese Weise bestätigte das Oberverwaltungsgericht, dass ausländische Unternehmer, die in Polen eine Betriebsstätte unterhalten, nicht zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind.

Rödl & Partner ist ein internationales Unternehmen, das integrierte fachmännische Dienstleistungen in folgenden Geschäftsfeldern erbringt: Business Process Outsourcing, Rechtsberatung, Steuerberatung, Unternehmensberatung sowie Wirtschaftsprüfung. Das Unternehmen ist in 48 Ländern mit 106 Niederlassungen vertreten, in denen 5130 Personen tätig sind. In Polen sind über 500 Mitarbeiter in Niederlassungen an sechs Standorten beschäftigt – Breslau, Danzig, Gleiwitz, Krakau, Posen und Warschau.